
S 11 SO 131/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 131/18
Datum	03.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 50/19 B
Datum	22.03.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der KlÄ¼gerin wird der Beschluss des Sozialgerichts MÄ¼nster vom 03.01.2019 geÄ¼ndert. Der KlÄ¼gerin wird fÄ¼r das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und RechtsanwÄ¼ltin G aus N beigeordnet. Kosten fÄ¼r das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Beschwerde der KlÄ¼gerin ist begrÄ¼ndet. Das Sozialgericht (SG) hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÄ¼r das Klageverfahren zu Unrecht abgelehnt.

Nach [Ä¼ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit den [Ä¼Ä¼ 114,115](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhÄ¼lt ein Beteiligter, der nach seinen persÄ¼nlichen und wirtschaftlichen VerhÄ¼ltnissen die Kosten der ProzessfÄ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Das Sozialgericht hat zu Unrecht die hinreichende Erfolgsaussicht i.S.v. [Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 ZPO](#) zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfegesuchs verneint.

Die KlÃ¤gerin ist nach ihren wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nicht in der Lage, die Kosten der Rechtsverfolgung aufzubringen. Das Ausgangsverfahren hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Anforderungen an die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung dÃ¼rfen nicht Ã¼berspannt werden. Es genÃ¼gt, wenn nach den gesamten UmstÃ¤nden des Falles eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges besteht.

GemÃ¤Ã [Â§ 53 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII) erhalten Personen, die durch eine Behinderung i.S.v. [Â§ 2 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) wesentlich in ihrer FÃ¤higkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschrÃ¤nkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÃ¼llt werden kann. Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 42 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) im Rahmen der medizinischen Rehabilitation Hilfsmittel erbracht. Nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) entsprechen die Leistungen der medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Sachleistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) fÃ¼r die Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln bestimmt sich nach [Â§ 33](#) Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Danach haben Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind.

GrundsÃ¤tzlich fallen MaÃnahmen oder Hilfen zur BewegungsfÃ¶rderung nur ausnahmsweise in die LeistungszustÃ¤ndigkeit der Krankenkassen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG Urteil vom 07.10.2010, [B 3 KR 5/10 R](#)) gehÃ¶ren zur Krankenbehandlung im Sinne von [Â§ 27 Abs. 1](#), [28 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) regelmÃ¤Ãig nur MaÃnahmen mit Behandlungs- und Therapiecharakter, die einen eindeutigen Krankheitsbezug aufweisen. BloÃ allgemeine MaÃnahmen der Erhaltung und FÃ¶rderung der Gesundheit genÃ¼gen diesen Anforderungen nach der Rechtsprechung des BSG nicht, selbst wenn sie von qualifizierten FachkrÃ¤ften unter Ã¤rztlicher Betreuung und Ãberwachung durchgefÃ¼hrt werden (BSG a.a.O., mit weiteren Nachweisen).

Dennoch kÃ¶nnen bewegliche sÃ¤chliche Mittel zur FÃ¶rderung oder ErmÃ¶glichung der Mobilisation â wie hier das Therapedreirad â in besonders gelagerten FÃ¤llen Hilfsmittel "zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung"

im Sinne von [Â§ 33 Abs. 1 S. 1](#), 1. Alt SGB V sein. Der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung dient ein bewegliches sÄchliches Mittel nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG Urteil vom 07.10.2010, [B 3 KR 5/10 R](#)), soweit es spezifisch im Rahmen der Ärztlich verantworteten Krankenbehandlung eingesetzt wird, um zu ihrem Erfolg beizutragen. Eine unmittelbare Bedienung des Hilfsmittels durch den Arzt selbst ist dabei nicht zwingend erforderlich, so dass ein Hilfsmittel nicht schon deshalb nach [Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#) ausgeschlossen ist, weil die praktische Anwendung durch den Versicherten selbst erfolgt (vgl. BSG Urteil vom 30.01.2001, [B 3 KR 6/00 R](#) â Therapie-Dreirad). Jedoch ist nicht jedwede gesundheitsfÄrdernde BetÄtigung als "spezifischer Einsatz im Rahmen der Ärztlich verantworteten Krankenbehandlung" anzusehen. Keinen ausreichend engen Bezug zu einer konkreten Krankenbehandlung weisen nach den dargelegten MaÃstÄben diejenigen gesundheitsfÄrderlichen MaÃnahmen auf, die lediglich allgemein auf die Verbesserung der kÄrperlichen LeistungsfÄhigkeit, die Mobilisierung von Restfunktionen des behinderten Menschen, die ErhÄhung der Ausdauer und BelastungsfÄhigkeit sowie die Hilfe bei der KrankheitsbewÄltigung zielen (vgl. BSG Urteil vom 07.10.2010, [B 3 KR 5/10 R](#)).

Ein weitergehender spezifischer Bezug zur Ärztlich verantworteten Krankenbehandlung kommt daher nur solchen MaÃnahmen zur kÄrperlichen Mobilisation zu, die in einem engen Zusammenhang zu einer andauernden, auf einem Ärztlichen Therapieplan beruhenden Behandlung durch Ärztliche und Ärztlich angeleitete Leistungserbringer stehen und fÄr die gezielte Versorgung im Sinne der Behandlungsziele des [Â§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) als erforderlich anzusehen sind. Davon ist bei einer Hilfe zur kÄrperlichen BetÄtigung â wie hier mit dem Therapedreirad â dann auszugehen, wenn der Versicherte aufgrund der Schwere der Erkrankung dauerhaft Anspruch auf MaÃnahmen der Physikalischen Therapie hat, die durch das beanspruchte Hilfsmittel unterstÄtzte eigene kÄrperliche BetÄtigung diese Therapie entweder wesentlich fÄrdert oder die Behandlungsfrequenz infolge der eigenen BetÄtigung geringer ausfallen kann und sich deshalb die Versorgung mit dem Hilfsmittel im Rahmen der WahlmÄglichkeit des Versicherten als wirtschaftlich darstellt (BSG a.a.O.).

Im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrages auf GewÄhrung von Prozesskostenhilfe war es daher nach [Â§ 103 SGG](#) geboten, eigene Ermittlungen durchzufÄhren. Es wÄrde der Rechtsschutzgleichheit widersprechen, sofern Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht des Klagebegehrens versagt wÄrde, obwohl noch Amtsermittlungen durchgefÄhrt werden mÄssen.

Das SG hat ohne weitere Ermittlungen angenommen, dass die KlÄgerin keinen Anspruch auf Äbernahme der Kosten eines Tandem-Dreirades mit Elektromotor habe. Das SG hÄtte sich veranlasst sehen mÄssen, bei den behandelnden Ärzten Befundberichte zu der Frage einzuholen, ob das beantragte Tandem-Dreirad zur Erhaltung der KÄrperkraft oder der restlichen EigenmobilitÄt der KlÄgerin medizinisch erforderlich ist. Aus den von der KlÄgerin vorgelegten Attesten ergibt sich, dass das Tandem-Dreirad dem Erhalt der KÄrperkraft und der MobilitÄt dienen soll. In jedem Fall wÄren hierzu weitere Ermittlungen geboten gewesen (Befundberichte und ggfls. Einholung von SachverstÄndigengutachten).

Kosten sind im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten ([Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024